

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Offenbüttel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. v. 23.07.1996 (GVBl. Sch.-H. S. 529), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVBl. Sch.-H. S. 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Sch.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.08.2000 folgende Satzung erlassen:

1. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (Übertragung der Reinigungspflicht) erhält folgende Fassung:

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Offenbüttel vom 29.09.1998 Straßenverzeichnis

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
die begehbaren Seitenstreifen,
die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist, die Rinnsteine, die Gräben,
die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
die Hälfte der Fahrbahnen (mit Ausnahme der Kreis- und Landesstraßen)
die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

Verzeichnis der Straßen, für die die Reinigungspflicht übertragen wird (einmal monatlich):

Am Klint
Bornsbüscherweg
Brook
Dammsknöll
Dorfstraße
Eckhorst
Hauptstraße
Heinkenstruck
Hinrichshörn
Nordfeld
Nordheider Straße
Oesterstraße
Querstraße
Schulstraße
Zum Steinofen

2. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.